

## Allgemeine Bestimmungen für Vermietungen von Räumlichkeiten des Theater Basel

### 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln ergänzend zum **Mietvertrag** das Rechtsverhältnis zwischen dem **Theater Basel** und dem **Veranstalter** eines **Events** in den **Räumlichkeiten** des Theater Basel.

Die vorliegenden AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

### 2. Vorbehalte

#### 2.1. Zustandekommen des Mietvertrages und Vorauszahlungen

Die vom Veranstalter gewünschten Räumlichkeiten werden erst nach Retournierung des rechtsgültig unterzeichneten Mietvertrages an das Theater Basel sowie nach Bezahlung einer allenfalls vereinbarten Vorauszahlung durch den Veranstalter definitiv reserviert.

Das Theater Basel kann die Räumlichkeiten frei anderweitig vermieten oder benutzen, wenn der Veranstalter nicht innert 10 Arbeitstagen den rechtsgültig unterzeichneten Mietvertrag an das Theater Basel retourniert oder eine allenfalls vereinbarte Vorauszahlung nicht bezahlt.

#### 2.2. Jederzeitiges Zutrittsrecht

Das Theater Basel hat während der Mietdauer jederzeit das Recht, die vom Veranstalter gemieteten Räumlichkeiten zu betreten und die Einhaltung des Mietvertrages sowie der AGB zu kontrollieren. Das Theater Basel verfügt dafür über einen Schlüssel/Badge zu den Räumlichkeiten.

#### 2.3. Eigennutzung und Drittvermietung

Das Theater Basel hat das Recht, die Durchgangsräume (z.B. Zugang zur Billettkasse) sowie die zu den vermieteten Räumlichkeiten angrenzenden Räume während des Mietvertrages mit dem Veranstalter uneingeschränkt selbst zu benutzen oder an Dritte zu vermieten.

Der Veranstalter ist damit einverstanden, dass während der Mietdauer in den angrenzenden und weiteren Räumlichkeiten weitere Veranstaltungen stattfinden können.

### 3. Pflichten des Veranstalters

#### 3.1. Organisation und Durchführung des Events

Das Theater Basel ist ausschliesslich zu jenen Leistungen verpflichtet, die gemäss Mietvertrag zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden sind.

Soweit das Theater Basel gemäss dem Mietvertrag nicht ausdrücklich zur Leistung verpflichtet ist, ist der Veranstalter selbst für die Beschaffung sämtlicher für die Produktion, Organisation und Durchführung des Events benötigten Personen, Gegenstände, Installationen, Versicherungen etc. verantwortlich. Sämtliche damit verbundenen Kosten sowie allfällige Gebühren (z.B. Urheber- und Interpretenrechtsentschädigungen, Einsatzdienste wie Polizei, Sanität und Feuerwehr etc.) sind nicht in der Vergütung gemäss Mietvertrag enthalten und gehen zulasten des Veranstalters.

In Bezug auf Änderungen an der Grundeinrichtung und den Mobilien der Räumlichkeiten, Bühnenbauten (Ziff. 3.4), Licht, Ton und Multimedia (Ziff. 3.5), Reinigung (Ziff. 3.7), Ticketing (sofern der Veranstalter dieses nicht selbst besorgt, Ziff. 4) sowie Gastronomie und Catering (Ziff. 6) ist der Veranstalter verpflichtet, diese Leistungen bei Bedarf über das Theater Basel zu beziehen. Diese Leistungen des Theater Basel sind nicht in der Vergütung gemäss Mietvertrag enthalten und separat zu bezahlen. Ebenfalls separat vom Veranstalter zu vergüten sind die Kosten betreffend Dekoration (insb. betreffend feuerpolizeiliche Bewilligung, Ziff. 3.6), Bewilligungen (Ziff. 7), Versicherungen (Ziff. 8) sowie sämtliche weiteren Aufwendungen, welche vom Veranstalter gewünscht bzw. verursacht werden.

Allfällige im Mietvertrag nicht vereinbarte zusätzliche Leistungen müssen vom Veranstalter bis spätestens 10 Arbeitstage vor dem Event beim Theater Basel bestellt werden. Bei späterer Bestellung ist das Theater Basel berechtigt, die Bestellung abzulehnen und im Falle der Annahme der Bestellung einen Kostenzuschlag von 20 % zu erheben.

### 3.2. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung für die Vergütung gemäss Mietvertrag (Mietbetrag, allfällige vereinbarte Zusatzleistungen) sowie für sämtliche weiteren vom Veranstalter veranlassten und separat zu entschädigenden Kosten werden dem Veranstalter nach Durchführung des Events in Rechnung gestellt.

Der gesamte Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch das Theater Basel zur Zahlung fällig.

Das Theater Basel behält sich vor, vom Veranstalter eine Vorauszahlung zu verlangen. Ohne fristgerechte Bezahlung der Vorauszahlung ist das Theater Basel berechtigt, dem Veranstalter die Nutzung der Räumlichkeiten zu verweigern.

### 3.3. Pflichten und Kosten bei Nichtantritt der Miete oder Absage des Events

Findet der Event des Veranstalters aus irgendwelchen Gründen nicht statt oder übernimmt der Veranstalter die Räumlichkeiten aus anderen Gründen nicht oder gibt er diese vorzeitig an das Theater Basel zurück, schuldet er verschuldensunabhängig folgende Vergütung:

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| – Ab Vertragsunterzeichnung: | 20 % der Vergütung zzgl. allfällige bereits angefallene Kosten  |
| – Ab 8 Wochen vor dem Event  | 50 % der Vergütung zzgl. allfällige bereits angefallene Kosten  |
| – Ab 4 Wochen vor dem Event  | 100 % der Vergütung zzgl. allfällige bereits angefallene Kosten |

Wird der Event abgesagt, nachdem bereits Tickets verkauft worden sind, ist der Veranstalter verpflichtet, die Erwerber der Tickets auf sämtlichen möglichen Kanälen zu benachrichtigen und am ursprünglich geplanten Eventtermin zum Zeitpunkt der Saalöffnung anwesend zu sein und hat das Theater Basel von allfälligen Forderungen der Ticketerwerber infolge der Absage freizustellen.

### 3.4. Veränderungen an der Grundeinrichtung und den Mobilien der Räumlichkeiten

Die vom Veranstalter gemieteten Räumlichkeiten des Theater Basel (d. h. die Infrastruktur, die zugehörigen Installationen, Mobilien, Möblierung etc.) werden dem Veranstalter mit dem jeweils aktuellen Standard-Setup des Theater Basel zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundeinrichtung des Theater Basel sind nicht erlaubt. Allfällige Änderungen der Bestuhlung oder der Bühneneinrichtung müssen durch das Theater Basel genehmigt werden. Das Theater Basel nimmt allfällige Änderungen durch selbst ausgewähltes Personal vor.

### 3.5. Licht, Ton und Multimedia

Bei Bedarf hat der Veranstalter Licht-, Ton- und Multimedia-Anlagen und die entsprechenden Dienstleistungen über das Theater Basel zu beziehen, soweit die technischen Einrichtungen vorhanden sind. Die Bedienung der Anlagen darf nur unter Aufsicht eines Technikers des Theater Basel erfolgen.

Änderungen der Anlagen sowie die Installation zusätzlicher Anlageteile dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Genehmigung des Theater Basel vorgenommen werden. Nur in den Foyers der Grossen Bühne und des Schauspielhauses können Ausnahmen nach Absprache gemacht werden.

Im Mietvertrag ist die Standard-Raumbelichtung und einem symmetrischen Stereo-Line-Level Anschluss inkludiert.

### 3.6. Dekoration

Der Veranstalter hat das Recht, die gemieteten Räumlichkeiten nach vorgängiger Genehmigung des Konzepts durch das Theater Basel (inkl. Materialien) selbst und auf eigene Kosten zu dekorieren.

Das Theater Basel klärt allfällige feuerpolizeiliche Vorgaben und Einschränkungen (inkl. einer allfälligen Bewilligungspflicht) ab. Diese sind strikt einzuhalten.

Eine allfällige Dekoration darf nur erfolgen, soweit deren Anbringung und Entfernung keinerlei Beschädigungen, Rückstände und Spuren verursacht. Die Anbringung von Plakaten und Flyern an den Wänden, Türen oder sonstigen Orten im Theater Basel ist nicht gestattet. Sämtliche Dekoration muss nach

dem Event während der Mietdauer gemäss Mietvertrag vollständig und ohne Rückstände durch den Veranstalter auf dessen Kosten beseitigt und fachgerecht entsorgt werden.

### **3.7. Reinigung**

Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche vor, während und nach den Aufbau- und Abbautagen sowie dem/den Eventtag/en erforderlichen Reinigungsarbeiten der gemieteten Räumlichkeiten, Anlagen und des Mobiliars durch das Theater Basel ausführen zu lassen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die gemieteten Räumlichkeiten (samt Anlagen, Mobiliar etc.) nach dem Event in aufgeräumten Zustand an das Theater Basel zurückzugeben.

### **3.8. Transportwege und Materialanlieferungen**

Material- und sonstige Anlieferungen sind ausschliesslich in den Zeitraum der Mietdauer gemäss Mietvertrag zu legen.

Für das Grosse Haus hat die Anfahrt über den Werkhof (Elisabethenstrasse 17, Basel) oder die Zufahrt Kunsthalle (beim Theaterplatz) und für das Schauspielhaus über den Bühneneingang am Klosterberg zu erfolgen. Die Zufahrt über den Theaterplatz ist nur beschränkt erlaubt und vorgängig mit dem Theater Basel abzusprechen.

Auf dem Werkhof dürfen Fahrzeuge nur in Notfällen oder mit Sonderbewilligungen parkiert werden. Die Autoschlüssel sind zwingend an der Porte des Theater Basel zu hinterlegen.

Der Veranstalter hat sich bei Besichtigungen, Antritt der Miete, Anlieferungen etc. beim Bühneneingang Grosses Haus (Seite Elisabethenstrasse) an der Porte anzumelden.

## **4. Ticketing**

Bei Bedarf kann das Theater Basel das Ticketing für den Event des Veranstalters übernehmen. In diesem Fall müssen bis spätestens zwölf Wochen vor dem Event der Titel des Events, der Eventbeschrieb, die Ticketpreise (inkl. allfällige Ermässigungen), die Ticketkategorien, der Vorverkaufsstart sowie alle weiteren Modalitäten festgelegt sein. An den Eventtagen selbst öffnet die Abendkasse eine Stunde vor Beginn des Events.

Das Theater Basel ist berechtigt, die Übernahme des Ticketing für einen Event ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Sämtliche mit dem Ticketing durch das Theater Basel verbundenen Kosten sind nicht in der Vergütung gemäss Mietvertrag enthalten und gehen zusätzlich zulasten des Veranstalters.

## **5. Werbung und Marketing betreffend den Event des Veranstalters**

Lässt der Veranstalter das Ticketing durch das Theater Basel ausführen (vgl. Ziff. 4), wird der Event auf der Homepage des Theater Basel angekündigt. Sämtliche dafür erforderlichen Angaben müssen spätestens zwölf Wochen vor dem Event unaufgefordert an das Theater Basel übermittelt werden. Eine Ankündigung des Events über andere Medien findet von Seiten des Theater Basel nicht statt. Das Theater Basel behält sich vor, die Ankündigung von Events ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Bei der Bewerbung des Events durch den Veranstalter muss bei sämtlichen Anwendungen ersichtlich sein, dass es sich nicht um eine Veranstaltung des Theater Basel handelt. Die Verwendung des Logos und des Namens des Theater Basel (in der Originalform sowie abgeänderte Anwendungen) ist untersagt.

Das Theater Basel hält sich vor bei den Veranstaltungen eigene Werbungen schalten zu können.

## **6. Gastronomie und Catering**

Die Gastronomie des Theater Basel hat das exklusive Recht auf die Erbringung von Gastronomie- und Cateringleistungen für das Grosse Haus; das Restaurant Besenstiel hat das exklusive Bewirtschaftungsrecht für das Schauspielhaus. Der Veranstalter ist verpflichtet, allfällige Gastronomie- und Cateringleistungen ausschliesslich über die Gastronomie des Theater Basel bzw. das Restaurant Besenstiel zu beziehen.

Die Gastronomie- und Cateringleistungen der Gastronomie des Theater Basel und des Restaurant Besenstiel erfolgen gegen separate Offerte und Rechnung sowie gemäss den jeweiligen Bestimmungen der Anbieter. Der Veranstalter hat sich bei Bedarf rechtzeitig an den jeweiligen Anbieter zu wenden.

## 7. Bewilligungen

Der Veranstalter ist selbst für die Einholung sämtlicher für die Durchführung des Events erforderlichen behördlichen Bewilligungen verantwortlich.

Im Falle der Nichteinholung von erforderlichen Bewilligungen hält der Veranstalter das Theater Basel vollumfänglich (inklusive der Übernahme von allfälligen Rechtsvertretungskosten) schadlos.

## 8. Versicherungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung des Events erforderlichen und angemessenen Versicherungen, insbesondere eine Haftpflichtversicherung, abzuschliessen.

## 9. Sicherheit

Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche anwendbaren Sicherheitsvorschriften von staatlichen Behörden einerseits (Polizei, Feuerwehr, Sanität etc.) sowie des Theater Basel andererseits strikte einzuhalten und den diesbezüglichen Weisungen des Theater Basel unverzüglich Folge zu leisten, insbesondere, aber nicht ausschliesslich in folgenden Bereichen:

- Einhaltung der maximal zulässigen Personenzahl in den Räumlichkeiten
- Freihalten der Fluchtwege
- Nichtabdeckung der Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöschposten, Sprinkler und Rauchmelder
- Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften und Vorgaben
- Einhaltung des Rauchverbots

Das Theater Basel legt die Anzahl des erforderlichen Sicherheitspersonals fest.

Das Theater Basel ist berechtigt, die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu kontrollieren. Der Veranstalter hat dem Theater Basel jederzeit Zutritt zu sämtlichen gemieteten Räumlichkeiten zu gewähren.

## 10. Rückgabe der Räumlichkeiten

Jeder anlässlich der Rückgabe festgestellte Mangel bzw. Schaden gilt als vom Veranstalter verursacht und ist von diesem zu beheben bzw. er hat (Schaden-)Ersatz zu leisten.

## 11. Haftung

### 11.1. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet dem Theater Basel für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit dem Event (inkl. an den Aufbau- und Abbautagen) entstehen, sowie für Schäden, die der Veranstalter oder dessen Hilfspersonen verursachen.

Entsteht durch die Beschädigung der Räumlichkeiten bzw. des in diesen befindlichen Inventars ein Totalschaden oder ist die Behebung des Schadens wirtschaftlich nicht sinnvoll, hat der Veranstalter den Neuwert der beschädigten Sache zu ersetzen.

Wird das Theater Basel von Dritten für Schäden irgendwelcher Art im Zusammenhang mit dem Event (inkl. Aufbau- und Abbautage) in Anspruch genommen, hält der Veranstalter das Theater Basel vollkommen schadlos. Dies gilt auch für die Übernahme von allfälligen Kosten für die Rechtsvertretung.

### 11.2. Haftung des Theater Basel

Das Theater Basel haftet für Schäden des Veranstalters, die aus dem baulichen Zustand der vermieteten Räumlichkeiten entstehen oder die von dem Personal des Theater Basel grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

Im Übrigen schliesst das Theater Basel – soweit gesetzlich zulässig – jede Haftung für sich und für seine Hilfspersonen gegenüber dem Veranstalter, dessen Hilfspersonen sowie der Besucher des vom Veranstalter organisierten Events aus, insbesondere für direkte und indirekte Sach- und Körperschäden. Dies gilt sowohl für vertragliche, ausservertragliche sowie gesetzliche Haftungsansprüche. Der Haftungsausschluss gilt auch für Diebstahl und Verlust von Gegenständen und Bargeld. Für die Hilfspersonen des Theater Basel wird die Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

## 12. Ausserordentliche Vertragskündigung durch das Theater Basel

Das Theater Basel ist während der gesamten Dauer des Mietvertrages berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigen Gründen ohne vorgängige Mahnung mit sofortiger Wirkung zu kündigen und dem Veranstalter den Zugang zu den Räumlichkeiten zu verweigern sowie gegebenenfalls den Event zu beenden. Als wichtige Gründe geltend insbesondere, aber nicht abschliessend:

- Verletzungen des Mietvertrages oder der AGB durch den Veranstalter;
- Nichtbezahlung einer vereinbarten Vorauszahlung durch den Veranstalter;
- Änderung des Mietzweckes durch den Veranstalter ohne vorgängige schriftliche Genehmigung des Theater Basel;
- Handlungen des Veranstalters, welche ein Reputationsrisiko für das Theater Basel mit sich bringen.

Im Falle einer ausserordentlichen Kündigung des Mietvertrages durch das Theater Basel hat der Veranstalter die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten sowie die anteilige Vergütung gemäss Mietvertrag zu bezahlen. Das Theater Basel behält sich die Geltendmachung eines allfälligen weiteren Schadens vor.

Der Veranstalter hat seinerseits im Falle einer ausserordentlichen Kündigung des Mietvertrages durch das Theater Basel keinerlei Anspruch auf Schadenersatz oder sonstige Entschädigungen (inkl. Vergütungsreduktionen).

## 13. Schlussbestimmungen

### 13.1. Schriftformvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages und dieser AGB einschliesslich der Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für die Änderung und Ergänzung dieser Schriftformklausel.

### 13.2. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Mietvertrages und dieser AGB berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung nicht. Ungültige oder undurchsetzbare Bestimmungen werden durch eine Neuregelung ersetzt, die wirtschaftlich und rechtlich der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung so nahe als möglich kommt.

### 13.3. Gegenseitige Mitteilungspflichten

Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander gegenseitig alle für die Vertragserfüllung relevanten Informationen innert nützlicher Frist mitzuteilen und insbesondere über Sachverhalte zu informieren, welche die vertragsgemässe Erfüllung ihrer Verpflichtungen beeinträchtigen oder verunmöglichen könnten.

### 13.4. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf den Mietvertrag und die AGB findet das schweizerische materielle Recht Anwendung.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag und den AGB ist ausschliesslich Basel-Stadt.